

EINWENDUNG

An das
Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Referatsgruppe Gentechnik
Taubenstr. 42/43
10117 Berlin

Betr.: Antrag der Technischen Universität München, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung Landnutzung und Umwelt, Lehrstuhl für Pflanzenzüchtung, 85350 Freising-Weihenstephan, zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln (Zeaxanthinkartoffeln) auf der Versuchsstation Roggenstein, Gemarkung Olching, Flurstück 740/5, Landkreis Fürstenfeldbruck, nach dem GenTG vom 16.12.1993 in seiner novellierten Fassung vom 21.12.2004.

Gegen die von 2006 - 2007 geplante Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln im Landkreis Fürstenfeldbruck, Gemarkung Olching erhebe ich mit folgenden Begründungen Einwand:

1. Der Versuch dient neben der weiteren Ausbreitung der Gentechnik der Einführung und Etablierung von „Functional Food“ (Nahrungsmittel mit vermeintlich gesundheitsfördernden Wirkungen). Es ist ein Irrweg, Ernährungsfehler unserer Zivilisation mit Hilfe von gentechnisch veränderten Pflanzen zu bekämpfen.
2. Die Deklaration des Versuchs als Untersuchung zur Risikobewertung transgener Kartoffeln ist vorgeschoben: wie der Antrag ausführt, dient der Versuch zugleich der Gewinnung von Material für ein beantragtes Projekt zur Erzeugung von „Functional Food“.
3. Die bei dem Freisetzungsvorhaben verwendeten Pflanzen unterliegen seit 2003 dem Patentrecht (WO02103021). Patente auf Pflanzen lehne ich ab, da sie die Grundlagen der Lebensmittelversorgung privatisieren.
4. Die Freisetzung genmanipulierter Pflanzen widerspricht den Zielen einer nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft und Ernährung. Das Leitbild einer naturnahen, biologischen Landwirtschaft wird durch Freisetzungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.
5. Die Kartoffeln enthalten als Marker ein Resistenzgen gegen das Antibiotikum Kanamycin, das unter anderem in der Humanmedizin angewendet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass über horizontalen Gentransfer Antibiotika-Resistenzgene weiterverbreitet werden.
6. Die Verwendung von Antibiotikaresistenz-Genen zur Selektion transgener Pflanzen ist veraltet und beinhaltet unnötige Risiken. Die EU-Freisetzungsrichtlinie sieht deshalb seit 2005 ein Verbot dieser Gene in kommerziell genutzten GVO und für Versuchszwecke ab 2009 vor. Zum jetzigen Zeitpunkt noch Versuche mit diesen Pflanzen zu genehmigen, ist nicht sinnvoll. Denn gentechnische Eingriff kann die Pflanzen völlig verändern.
7. Gemäß § 16 GenTG darf nur dann eine Genehmigung für Freisetzung erteilt werden, „wenn...nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erwartet sind.“ Die Verwendung von Antibiotikaresistenz-Genen als Selektionsmarker spiegelt weder den Stand der Wissenschaft wider, noch genügt sie den EU-Vorschriften.
8. Die Antragstellerin kann nicht mit Sicherheit angeben, wie viele Genkopien in der jeweiligen Kartoffellinie vorhanden sind. Es muss mit unerwarteten Nebenwirkungen gerechnet werden, die u.U. erst unter Freilandbedingungen zur Ausprägung kommen.

Einwendung Zeaxanthin-Kartoffel 1 von 3
Bitte zusammenheften!

9. Durch den gentechnischen Eingriff wurde der Stoffwechsel der Kartoffel, insbesondere in den Knollen, durch die Hemmung eines kartoffeleigenen Enzyms bewusst radikal verändert. Der verwendete Mechanismus ist normalerweise bei der Genmanipulation unerwünscht und nicht kontrollierbar: Er ist weitgehend unverstanden und wird oft erst durch zufällige Faktoren ausgelöst.
10. Ebenso bestehen erhebliche Wissenslücken über die Regulation der Carotinoidbiosynthese in den Pflanzen. Dennoch wird manipulativ in dieses System eingegriffen. Es ist unverantwortlich, bei diesem Stand der Technik, Pflanzen für die Lebensmittelzubereitung zu erzeugen und widerspricht einem vorsorgenden Verbraucherschutz.
11. Die Antragstellerin verwendete für die Übertragung der fremden Gensequenzen einen Vektor, der ein Resistenzgen gegen Amikacin, ein Reserveantibiotikum zur Anwendung beim Menschen, besitzt. Auch nach Angaben der Antragstellerin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile dieser Gensequenzen unbeabsichtigt mit übertragen wurden. Zwar führte die Antragstellerin Versuche durch, die nachweisen sollen, dass keine funktionalen Sequenzen dieser Gene in den Transformanten vorhanden sind. Genauere Informationen zu den Untersuchungen aber wurden aus dem Antrag entnommen und der Öffentlichkeit vorenthalten. Sollte sich die Amikacin-Resistenz ausbreiten, wird die Medizin einer Option für die Behandlung von Erregern, die gegen gebräuchliche Antibiotika resistent sind, beraubt.
12. Ebenso wurde nicht ausgeschlossen, dass andere als die gewünschten Sequenzbereiche übertragen wurden. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass beim Agrobakterium-vermittelten Gentransfer nicht nur Gene aus der T-Region des Vektors, sondern auch so genannte backbone-Anteile in unterschiedlichem Ausmaß übertragen werden, die u.a. für die Gen-Instabilität verantwortlich gemacht werden.
13. Eine Übertragung der neuen gentechnisch eingebauten Eigenschaften auf andere Kartoffelpflanzen und eine Weiterverbreitung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Annahme, dass die Pollen nur 10 m weit übertragen werden können, ist nicht gesichert, der vorgesehene Abstand zum nächsten konventionellen Kartoffelfeld von nur 30 m ist deshalb viel zu gering.
14. Über mögliche andere Umweltauswirkungen der Zeaxanthin-Kartoffeln – wie gesteigerte Invasivität (Ausbreitung) und Wechselwirkungen mit Nichtzielorganismen – werden von der Antragstellerin lediglich Annahmen gemacht, die nicht durch wissenschaftliche Analysen begründet werden. Eine generative (geschlechtliche) Vermehrung der transgenen Linien ist nicht durchgeführt worden, demnach sind Aussagen über genetische Stabilität oder andere Veränderungen der generativen Vermehrung durch den gentechnischen Eingriff nicht möglich.
15. Die Sicherheitsmaßnahmen für die Freisetzung verstoßen gegen den Vergleich des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 19.2.2004 für den vorangegangenen Versuch mit der Nummer 6786-01-0135. Dieser sah die Anbringung eines Kaninchenzauns und eines Käfigs vor, der die Verschleppung transgener Kartoffelbeeren durch Vögel verhindern sollte. Diese Minimalsicherheitsmaßnahmen haben sich keineswegs erübrigt. Falls die Freisetzung der Zeaxanthin-Kartoffeln genehmigt wird, fordere ich hilfsweise eine Verschärfung der Sicherungsmaßnahmen, vor allem zum Schutz des Trinkwassers, durch geeignete Mittel, z.B. Einbringung einer Folie ins Erdreich.
16. Durch die Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln sehe ich meine körperliche Unversehrtheit, meine wirtschaftliche Existenz und mein Eigentum bedroht (Art. 1, 2, 12, 14 GG).

